

Herzlich willkommen zum Vortrag

**Die Selbständigkeit als Maß der
Pflegebedürftigkeit**

Wie erfolgt eine Pflegebegutachtung?

Was hat sich geändert?

Bisher wurde festgestellt, wie viele **Minuten Hilfebedarf** der Versicherte zum Beispiel beim Waschen, Anziehen und bei der Nahrungsaufnahme benötigt.

Dieser Zeitwert war maßgeblich für die Empfehlung der Pflegestufe.

Seit dem 1. Januar 2017 steht nicht mehr der verrichtungsbezogene Hilfebedarf in Minuten im Fokus.

Entscheidend für die Empfehlung des Pflegegrads ist jetzt der

Grad der Selbstständigkeit

eines Menschen.

Bei der Begutachtung werden die Ressourcen und Fähigkeiten des pflegebedürftigen Menschen differenziert erfasst.

Das neue Verfahren erfasst nicht nur die klassischen Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität sowie hauswirtschaftliche Versorgung.

Neu ist, dass die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakten umfassend betrachtet werden.

Erhebung der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in **sechs Lebensbereichen** (Module) und **Bewertung mit Punkten**.

Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender ist die Beeinträchtigung einzuschätzen.

Einschätzung der Selbstständigkeit/ Fähigkeiten in 6 Modulen

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Module 7 und 8

- Außerhäusliche Aktivitäten
- Haushaltsführung

Diese beiden Module werden mit eingeschätzt, finden jedoch keine Berücksichtigung bei der Ermittlung eines Pflegegrades

Beurteilung von Selbständigkeit

Für die Zwecke der Beurteilung ist eine Person selbständig, die eine Handlung bzw. Aktivität **alleine, d. h. ohne Unterstützung** durch andere Personen oder unter Nutzung von Hilfsmitteln, durchführen kann.

Dementsprechend liegt eine Beeinträchtigung von Selbständigkeit **nur vor**, wenn personelle Hilfe erforderlich ist. Unter personeller Hilfe versteht man alle unterstützenden Handlungen, die eine Person benötigt, um die betreffenden Aktivitäten durchzuführen.

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Handlung bzw. Aktivität praktisch durchführen kann. In der Regel sind dazu sowohl **somatische als auch mentale Fähigkeiten** erforderlich.

Selbständigkeit wird in den Modulen 1, 4 und 6 mittels einer vierstufigen Skala mit folgenden Ausprägungen bewertet:

0 = selbständig

Die Person kann die Handlung bzw. Aktivität in der Regel selbständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/ Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person **keine personelle Hilfe** benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

1 = überwiegend selbständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen. Dementsprechend entsteht nur ein geringer, mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbständig ist eine Person also dann, wenn lediglich folgende Hilfestellungen erforderlich sind:

- **Unmittelbares Zurechtlegen, Richten von Gegenständen** meint die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellung sächlicher Hilfen, damit die Person die Aktivität dann selbständig durchführen kann...
- **Aufforderung** bedeutet, dass die Pflegeperson (ggf. auch mehrfach) einen Anstoß geben muss, damit die oder der Betroffene die jeweilige Tätigkeit allein durchführt. Auch wenn nur einzelne Handreichungen erforderlich sind, ist die Person als überwiegend selbständig zu beurteilen...
- **Unterstützung** bei der Entscheidungsfindung bedeutet, dass z. B. verschiedene Optionen zur Auswahl angeboten werden, die Person danach aber selbständig handelt.
- **Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle z. B.** ob die Abfolge einer Handlung eingehalten wird (ggf. unter Hinführung zu weiteren Teilschritten oder zur Vervollständigung) sowie die Kontrolle der korrekten und sicheren Durchführung. Oder Einhaltung von Absprachen.
- **Punktuelle Übernahme** von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass nur einzelne Handreichungen erforderlich sind
- **Anwesenheit aus Sicherheitsgründen** z. B. Sturzgefahr, Krampfanfälle

2 = überwiegend unselbständig

Die Person kann die Aktivität **nur zu einem geringen Anteil selbständig** durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt ggf. ständige Anleitung oder aufwendige Motivation auch während der Aktivität voraus oder Teilschritte der Handlung müssen übernommen werden. Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.

Alle der oben genannten Hilfen können auch hier von Bedeutung sein, reichen allerdings alleine nicht aus. Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- **Ständige Motivation** im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität (notwendig vor allem bei psychischen Erkrankungen mit Antriebsminderung).
- **Ständige Anleitung** bedeutet, dass die Pflegeperson den Handlungsablauf nicht nur anstoßen, sondern die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten muss. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die oder der Betroffene trotz vorhandener motorischer Fähigkeiten eine konkrete Aktivität nicht in einem sinnvollen Ablauf durchführen kann.
- **Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle** Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- **Übernahme von Teilhandlungen** der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird.

3 = unselbständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Ständige Motivation, Anleitung und Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (z. B. wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt).

Neu – die Punktzahlen aus den sechs Lebensbereichen (Modulen) sind unterschiedlich gewichtet!

Abb. 01: Das neue Begutachtungsinstrument im Überblick

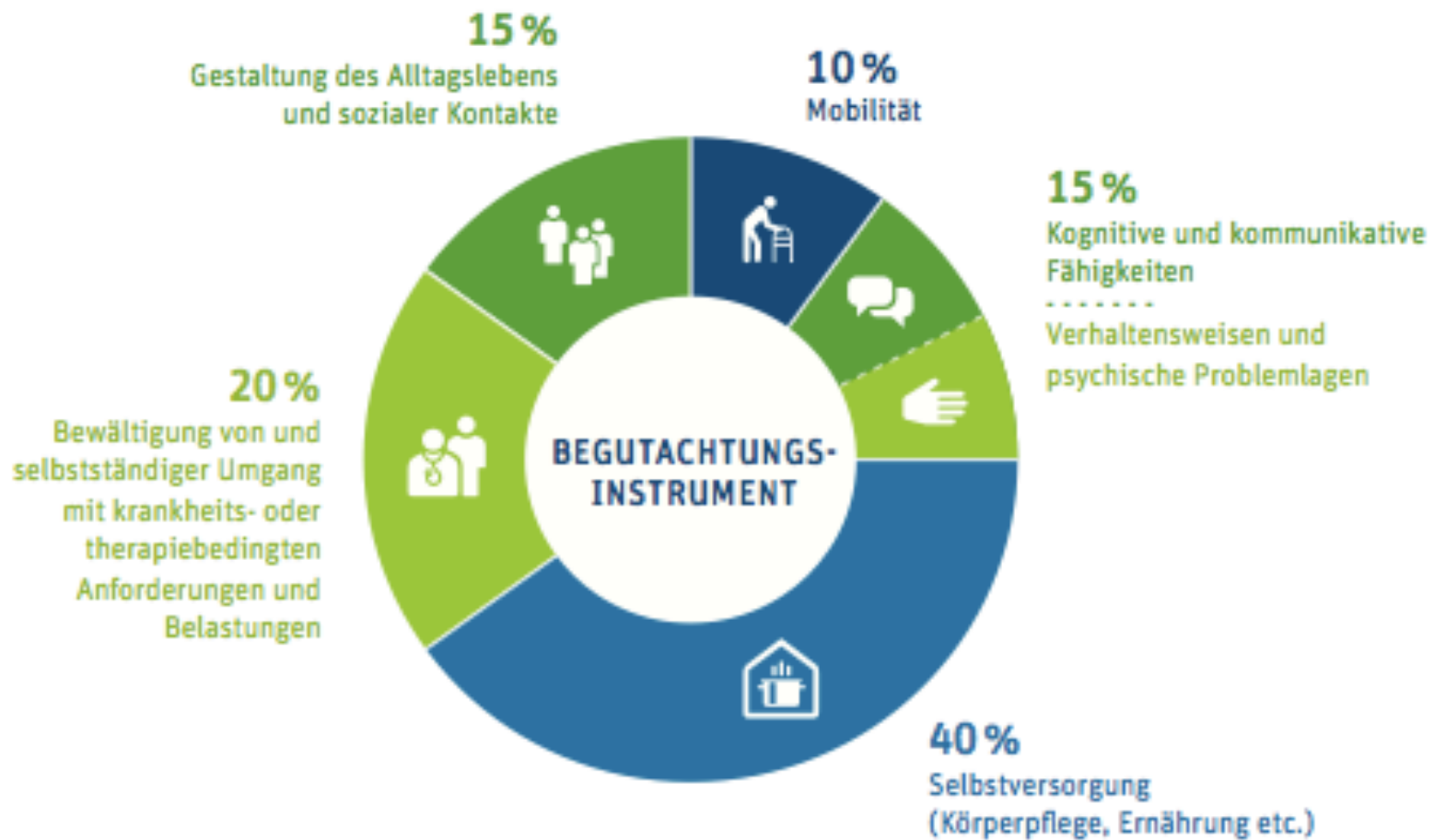


Abb. aus : Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp; MDS

Für die Pflegebegutachtung bereithalten

- Medikamente und Medikationsplan
- aktuelle Krankenhaus- oder Arztberichte, am besten in Kopie
- Bescheide und Gutachten anderer Einrichtungen (z. B. Schwerbehindertenbescheid)
- Liste aller regelmäßigen Behandlungen wie An- und Ausziehen von Orthesen, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprachtherapie, Vorstellungen bei Ärzten
- Liste aller Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Rollator, Talker, Ernährungspumpe, Absauggerät, Hörgerät, Pflegebett, Inkontinenzmat.)

- Pflegetagebuch, gegebenenfalls die aktuelle Pflegedokumentation des Pflegedienstes
- gegebenenfalls Informationen über bevollmächtigte Personen wie Betreuerin oder Betreuer und über deren Aufgaben
- Notizen, was kann der Pflegebedürftige an einem normalen Tag noch selbstständig erledigen können und wobei er Hilfe durch andere benötigt
- Wo gibt es im Tagesablauf Probleme und wie kann Ihrer Meinung nach die Versorgung verbessert werden

Was fragt der MDK?

Mobilität – Wie selbstständig können Sie sich fortbewegen und eine bestimmte Körperhaltung einnehmen und ändern?

Hier werden Aspekte der Körperkraft, Balance und Bewegungskoordination, jedoch nicht die gezielte Fortbewegung erfasst,

z. B. Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches, Treppensteigen

Abb. 02: Einzelkriterien am Beispiel des Moduls 1 „Mobilität“



		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3
1.6	Besondere Bedarfskonstellation Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine	ja	nein		

Abb. aus : Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp; MDS

0 bis 1 Punkte: gewichtete Punkte = 0

2 bis 3 Punkte: gewichtete Punkte = 2,5

4 bis 5 Punkte: gewichtete Punkte = 5

6 bis 9 Punkte: gewichtete Punkte = 7,5

10 bis 15 Punkte: gewichtete Punkte = 10

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten – Wie finden Sie sich in Ihrem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Können Sie für sich selbst Entscheidungen treffen? Können Sie Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?

Es werden lediglich Aspekte wie Erkennen, Entscheiden und Steuern beurteilt und nicht die motorische Umsetzung. Bei kommunikativen Fähigkeiten werden auch die Auswirkungen von Hör- und Sprachstörungen berücksichtigt,

z. B. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch

Verhaltensweisen und psychische

Problemlagen – Wie häufig benötigen Sie Unterstützung anderer, die Sie z. B. beobachten, motivieren, Ihnen Orientierung geben oder aufgrund von psychischen Problemen, etwa aggressivem oder ängstlichem Verhalten, in schwierigen Situationen deeskalierend wirken?

z. B. Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigung von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen

Selbstversorgung – Wie eigenständig können Sie sich im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?

Dabei ist zu bewerten, ob Sie die jeweilige Aktivität praktisch durchführen können. Hierbei ist es unerheblich, ob die Beeinträchtigung körperlich, geistig oder seelisch bedingt ist.

z. B. Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes (Kämmen, Zahnpflege/Prothesenreinigung, Rasieren), Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers,

mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken,

Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapie- bedingten Anforderungen und Belastungen

– Welche Unterstützung benötigen Sie beim Umgang mit Ihrer Krankheit und bei Behandlungen wie Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse, Beatmung?

Hier geht es um die Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen, die gezielt auf eine bestehende Erkrankung ausgerichtet sind, z. B.

- Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung bei Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen,
- das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte – Wie selbstständig können Sie (noch) Ihren Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

In einzelnen Modulen wird jedoch nicht die Selbstständigkeit erfasst.

So wird zum Beispiel im Modul 2 „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ (→ Abb. 03) bewertet, ob und in welchem Ausmaß eine Fähigkeit vorhanden ist und im Modul 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“ (→ Abb. 04) wird festgehalten, wie häufig Verhaltensweisen vorkommen – zum Beispiel nächtliche Unruhe oder aggressives Verhalten gegenüber anderen.

Durchgängig gilt bei diesen Skalen, dass der Grad der Beeinträchtigung mit dem jeweiligen Punktwert steigt. „0“ bedeutet stets, dass keine Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten bzw. sonstigen Probleme bestehen.

Abb. 03: Einzelkriterien am Beispiel des Moduls 2 „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“



		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden / unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen				3

Abb. aus : Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp; MDS

Abb. 04: Einzelkriterien am Beispiel des Moduls 3 „Verhaltensweisen und psychische Problemlagen“



		Wie oft muss eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen?			
		nie oder sehr selten	selten ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig zweimal bis mehr- mals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
	Beschädigen von Gegenständen				5
	aggressives Verhalten				

Das Ergebnis der Beurteilung der einzelnen Kriterien ist der Grad der Beeinträchtigung in dem jeweiligen Lebensbereich.

Aus der Zusammenführung aller Teilergebnisse der sechs Module ergibt sich dann der Pflegegrad.

Aus den Modulen 2 und 3 fließt der höhere Punktwert aus 2 oder 3 ein.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 12,5 Punkte beträgt. Der Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt sich wie folgt:



Abb. aus : Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp; MDS

Pflegebedürftige Kinder im Alter bis zu 18 Monaten werden pauschal einen Pflegegrad höher eingestuft.

Pflegebedürftige, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen personellen Unterstützungsbedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, werden unabhängig vom Erreichen des Schwellenwertes von 90 Punkten dem Pflegegrad 5 zugeordnet.

Dies ist dann der Fall, wenn jemand weder Arme noch Beine einsetzen kann, das heißt, dass die besondere Bedarfskonstellation
„Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beide Beine“ vorliegt.

Modulwertungen		Gewichtete Punkte
1	Mobilität	0
2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	11,25
3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	
4	Selbstversorgung	20
5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	10
6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	7,5
Summe der gewichteten Punkte		48,75

PFLEGEGRAD					
unter 12,5 Pkt.	12,5 – <27 Pkt.	27 – <47,5 Pkt.	47,5 – <70 Pkt.	70 – <90 Pkt.	90 – 100 Pkt.*
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

Abb. aus : Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp; MDS

**Lassen Sie sich das Gutachten von
der Pflegekasse zusenden!**

Quellen und Literaturhinweise:

Pflegebedürftig? - Tipps für die Pflegebegutachtung bei Erwachsenen (mit Selbsteinschätzungsbogen), Herausgeber: Sozialverband VdK Deutschland e.V., Stand 11/2017, www.vdk.de

Die Selbstständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit – Kurz und Knapp: Das neue Begutachtungsinstrument der sozialen Pflegeversicherung, Herausgeber: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS), Essen www.mds-ev.de

Richtlinien des GKV –Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches, Herausgeber: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS), Essen, Internet: www.mds-ev.de , 2. aktualisierte Auflage Juli 2017

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**